



Geschäftsreglement

Gestützt auf

- Art. 57a - 57g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)¹,
- Art. 8a - 8f der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)²,
- die Einsetzungs- und Wahlverfügung des Bundesrates vom 14. Dezember 2018

beschliesst die Eidg. Kommission für Familienfragen (nachstehend EKFF):

I Einsetzung, Auftrag und Arbeitsweise der EKFF

Art. 1

Einsetzung

- ¹ Die EKFF ist eine vom Bundesrat eingesetzte ständige ausserparlamentarische Verwaltungskommission.
- ² Die EKFF wird vom Bundesrat ernannt und ist administrativ dem Bundesamt für Sozialversicherungen (nachstehend BSV) zugeordnet. Das wissenschaftliche Kommissionssekretariat ist dem Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft (nachstehend FGG) im BSV angegliedert.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder der EKFF beträgt vier Jahre (eine Wiederwahl ist möglich). Sie richtet sich nach der Legislaturperiode des Nationalrates.

Art. 2

Auftrag und Arbeitsweise

Die Arbeit der EKFF wird bestimmt durch

- die Einsetzungs- und Wahlverfügung des Bundesrates vom 14. Dezember 2018
- die Beschlüsse des Kommissionsplenums.

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1

II

Organisation der EKFF

Art. 3

Organe

Organe der EKFF sind

- a) das Plenum
- b) das Präsidium
- c) das Vizepräsidium
- d) die Arbeitsgruppen
- e) das wissenschaftliche Sekretariat.

Art. 4

Das Plenum

- ¹ Das Plenum ist das oberste Organ der EKFF. Das Plenum tagt 4-5 Mal jährlich und tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Zu jeder Kommissionssitzung liegt eine Traktandenliste vor, und es wird ein Protokoll verfasst.
- ² Mit einem einfachen Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder kann das Plenum während der Sitzung nicht vorgesehene Punkte in die Traktandenliste aufnehmen und dazu Beschlüsse fassen.
- ³ Das Plenum legt die Strategie der Kommission fest, berät und beschliesst die Kommissionsgeschäfte. Ferner vergibt es im Rahmen der bewilligten Kredite Aufträge an Dritte. Zur Betreuung einzelner Geschäfte kann das Plenum Arbeitsgruppen einsetzen.
- ⁴ Das Plenum wählt zu Beginn einer Amtsdauer aus seiner Mitte das Vizepräsidium (1-2 Personen) für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wenn möglich wird darauf geachtet, dass Präsidium und Vizepräsidium verschiedene Sprachregionen vertreten.
- ⁵ Das Plenum verabschiedet an Sitzungen oder auf dem Zirkularweg alle Stellungnahmen und Berichte, die im Namen der EKFF erstellt werden. In die Kompetenz des Plenums fallen insbesondere
 - die thematischen Schwerpunkte für die Legislatur,
 - das Jahresprogramm,
 - das Jahresbudget und die Jahresrechnung,
 - der Jahresbericht.

- ⁶ Sämtliche Beschlüsse der EKFF mit finanziellen Auswirkungen über Fr. 10 000.- obliegen dem Plenum, sofern sie nicht Bestandteil des verabschiedeten Budgets sind. Ausgenommen sind im Rahmen der bewilligten Kredite die Aufwendungen für
- die Taggelder für Sitzungen der Mitglieder und Arbeitsgruppen,
 - zusätzliche Taggelder für ausserordentliche Leistungen der Kommissionsmitglieder,
 - die Vergütung der Spesen für Reisen, welche die Kommissionsmitglieder im Auftrag der EKFF unternehmen.

Art. 5

Das Präsidium

- ¹ Die Präsidentin/der Präsident wird vom Bundesrat für vier Jahre ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Das Präsidium vertritt die EKFF nach aussen.
- ³ Das Präsidium
 - bereitet die Sitzungen des Plenums in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat vor und ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse, leitet die Plenarsitzungen
 - erledigt in Absprache mit dem Sekretariat dringende Geschäfte mit der Pflicht, dafür nachträglich das Plenum zu informieren.

Art. 6

Das Vizepräsidium

- ¹ Das Vizepräsidium wird zu Beginn der Amtsperiode für vier Jahre vom Plenum designiert (Art.4, Abs. 4).
- ² Das Vizepräsidium unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten in ihren/seinen Funktionen.

Art. 7

Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Plenum oder durch das Präsidium auf Zeit eingesetzt. Sie bereiten für das Plenum ein Geschäft vor, treffen Abklärungen, begleiten die von der EKFF an Dritte vergebenen Aufträge. Nach der Erfüllung ihres Auftrages lösen sie sich auf.

Art. 8

Das wissenschaftliche Sekretariat

- ¹ Das wissenschaftliche Kommissionsekretariat ist dem Bereich Familienfragen (nachstehend FF) im Geschäftsfeld FGG im BSV angegliedert. Es vermittelt und organisiert den Kontakt zwischen der EKFF und der Bundesverwaltung.
- ² Die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Mitarbeitenden des wissenschaftlichen Sekretariats sind in den vom BSV erlassenen Stellenbeschreibungen geregelt. Die EKFF hat gegenüber dem BSV ein diesbezügliches Antragsrecht.
- ³ Das wissenschaftliche Sekretariat wohnt allen Sitzungen des Plenums bei und erstellt das Protokoll.
- ⁴ Es steuert, organisiert und koordiniert die Kommissionsarbeit und ist in Absprache mit dem Präsidium für die inhaltliche Planung und Begleitung der Kommissionsarbeit zuständig.
- ⁵ Es ist für die Organisation und Durchführung von nationalen Tagungen der Kommission zuständig.
- ⁶ Es ist verantwortlich für die Umsetzung externer (Forschungs-) Mandaten (inkl. Vertragswesen) sowie für die Begleitarbeit der internen Arbeitsgruppen. Es leitet die Projekte von Arbeitsgruppen
- ⁷ Es ist verantwortlich für die Planung und Realisierung von Publikationen.
- ⁸ Es ist zuständig für die redaktionelle und organisatorische Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und hat die Funktion einer Auskunftsstelle zu Fachfragen gegenüber Medien und Öffentlichkeit.
- ⁹ Es wird administrativ, logistisch und organisatorisch vom administrativem Sekretariat des Bereichs FGG unterstützt.

Art. 9

Die Leitung des wissenschaftlichen Sekretariats

- 1 Ihr obliegt die operative und personelle Leitung des Sekretariats.
 - 2 Sie nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
 - 3 Sie vertritt die Kommission in Absprache mit dem Präsidium gegen aus-
- sen.

III

Arbeitsweise der EKFF

Art. 10

Geheimhaltungspflicht und Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Für die Kontakte nach aussen sowie das öffentliche Auftreten der EKFF oder einzelner Mitglieder gelten Art. 3, 6 und 7 der Einsetzungs- und Wahlverfügung des Bundesrates vom 14. Dezember 2018. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäss Art. 7 der Einsetzungs- und Wahlverfügung bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.
- ² Die Vertretung der EKFF in der Öffentlichkeit obliegt in der Regel dem Präsidium oder - in Absprache mit ihm - dem Vizepräsidium oder der Leitung des Sekretariates. Für bestimmte Geschäfte kann das Plenum ein Mitglied ernennen. Ihr/Sein Mandat erlischt nach Erfüllung des Auftrags.
- ³ Kommissionsmitglieder, die in dieser Eigenschaft in den Medien auftreten oder sich sonst in irgendeiner Form öffentlich zur Kommissionsarbeit äussern, haben vorgängig dem Präsidium und der Leitung des wissenschaftlichen Sekretariates Mitteilung zu machen. Ohne entsprechende Abmachung sind die von Kommissionsmitgliedern öffentlich geäusserten Meinungen für die Kommission nicht bindend.

Art. 11

Finanzielle Mittel

- ¹ Der Kommission wird jährlich ein Kredit vom BSV gesprochen.
- ² Das wissenschaftliche Sekretariat erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, der sich an den geplanten Aktivitäten orientiert und der von der Kommission genehmigt wird.
- ³ Die Kontrolle der laufenden Ausgaben obliegt der Leitung des wissenschaftlichen Sekretariats; die Buchhaltung wird vom Finanzdienst des BSV geführt. Die Leitung des wissenschaftlichen Sekretariats informiert die Kommission über grössere Abweichungen zum genehmigten Budgets.

Art. 12

Aufträge an Dritte

- ¹ Die EKFF kann im Rahmen der bewilligten Kredite Forschungs- und Expertenaufträge beschliessen und sie an Dritte (davon sind Mitglieder der EKFF ausgeschlossen³) vergeben. Sie hat sich dabei an die für die Bundesverwaltung geltenden Vorgaben und Richtlinien zu halten.
- ² Die Beurteilung der Resultate eines Auftrages gemäss den im Vertrag festgehaltenen Arbeitsschritten – in der Regel Zwischenbericht(e) und Schlussbericht – obliegt dem Kommissionsplenum. Dazu bedarf es eines Entscheids im Rahmen einer Plenarsitzung oder per Zirkularbeschluss.

³ Art. 8t RVOV, SR 172.010.1

³ Das Plenum kann aus seinem Kreis eine Arbeitsgruppe oder eine Person ernennen, welche die Projektbegleitung seitens der EKFF ausübt.

Art. 13 **Beschlüsse**

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als Quorum gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

² Kommissionsbeschlüsse können entweder an Plenarsitzungen oder auf dem Zirkularweg erfolgen.

IV **Administrative Bestimmungen**

Art. 14 **Entschädigung**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Art. 57g, RVOG) und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (Art. 81-t, RVOV).

Art. 15 **Inkrafttreten**

Das Geschäftsreglement wurde am 22.02. 2022 von der EKFF verabschiedet und tritt mit Datum der Genehmigung durch den Vorsteher des Eidg. Departements des Innern in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement der EKFF aus dem Jahr 2012.

Les Ponts-de-Martel, den

Im Namen der EKFF

Die Präsidentin

Monika Maire-Hefti

Bern, den

27.09.2022

Der Vorsteher

des Eidg. Departement des Innern

Alain Berset